SATZUNG
der Litauischen Gemeinschaft in Deutschland e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinszweck

(1) Der Verein führt den Namen „Litauische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ im Folgenden kurz „Gemeinschaft“ genannt, mit Sitz in 68623 Lampertheim-Hüttenfeld, Schloss Rennhof. Er ist im Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der litauischen Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der litauischen Bildung und Erziehung sowie die fürsorgliche Betreuung bedürftiger Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Aufrechterhaltung des muttersprachlichen Unterrichts,
- die Gründung und Unterhaltung von litauischen Chören und Volkstanzgruppen, Bibliotheken, Heimatmuseen, eines Kulturinstituts und der eigenen Presseerzeugnissen,
- die Durchführung von Kinderferienlagern, Studientagen und anderen kulturellen Veranstaltungen, auf Orts-, Landes- und Bundesebene.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich in Ehrenamt aus. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Der Zentralrat kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EstG begrenzt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

Organe der Gemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe,

b) der Vorstand der Ortsgruppe,

c) der Kontrollausschuss der Ortsgruppe,

d) der Zentralrat der Gemeinschaft,

e) das Präsidium des Zentralrates,

f) der Bundesvorstand der Gemeinschaft,

g) das Ehrengericht der Gemeinschaft,

h) der Kontrollausschuss der Gemeinschaft,

i) die Wahlkommission des Zentralrates der Gemeinschaft.

II. Mitglieder der Gemeinschaft

§ 4 Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gemeinschaft können alle in Deutschland lebenden Litauer, aus Litauen stammenden Personen sowie ihre Familienangehörigen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist entweder direkt beim Bundesvorstand oder beim Vorstand der Ortsgruppe zu stellen, der den Antrag an den Bundesvorstand weiterleitet. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorstand der Ortsgruppe durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise bei der Verwirklichung der im § 1 genannten Ziele ausgezeichnet haben und nicht zu dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 1 gehören, können aufgrund eines schriftlichen Antrags bei dem Bundesvorstand oder aufgrund eines Vorschlags des Bundesvorstands durch Beschluss des Zentralrates zum vollberechtigten Mitglied ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss (§ 6). Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zu Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder austretende Mitglieder geben aller Ansprüche gegen den Verein verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Monates zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstands, wenn ein Mitglied Beitragsforderungen oder andere Forderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt.

§ 6 Ausschluss des Mitglieds und Vereinsstrafe

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft schädigt, zu schädigen versucht, in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt.

(2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Ehrengericht zulässig. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

(3) Vereinsstrafen wegen eines Verhaltens, das nach § 6 Abs. 1 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann oder den Tatbestand der Beleidigung, üblen Nachrede, Verleumdung oder anderen Bestimmungen des StGB verletzt, sind:

a) Verwarnung
b) Suspendierung der Mitgliedsrechte
c) zeitweilige Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
d) Zeitweiliger Entzug des Stimmrechts
e) befristeter Ausschluss aus dem Verein
f) Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann.

(4) Hält der Bundesvorstand aufgrund des Ergebnisses seiner Ermittlungen und nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds den Ausschluss oder eine Vereinsstrafe für geboten, so beschließt er über den Ausschluss oder die Verhängung der Strafe im Einvernehmen mit Präsidium des Zentralrats. Gegen den Beschluss des Bundesvorstands kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Ehrengericht Widerspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Ehrengerichts erfolgt innerhalb einer Frist von 1 Monat und ist endgültig. Das ordentliche Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs angerufen werden.

§ 7 Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds

Ein gemäß § 6 aus der Gemeinschaft ausgeschlossenes Mitglied, kann frühestens zwei Jahre nach Bekanntgabe der Entscheidung die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft beantragen.

III. Ortsgruppen der Gemeinschaft

§ 8 Gründung einer Ortsgruppe

Der Verein gliedert sich in Ortsgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen. An jedem Ort in Deutschland, in dem nicht weniger als fünf Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben, kann eine Ortsgruppe gegründet werden. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Bundesvorstand über die Gründung der Ortsgruppe.

§ 9 Mitgliederversammlung der Ortsgruppe

Über die Angelegenheiten der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt, insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes, und des Kontrollausschusses,

b) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und der vom Kontrollausschuss geprüften Rechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandes,

c) die Beratung des Tätigkeitsberichtes, anderer in dieser Satzung vorgeschriebenen oder vom Bundesvorstand, vom Vorstand der Ortsgruppe oder von den Mitgliedern vorgeschlagenen Fragen.

d) Beschluss über Sonderleistungen der Ortsgruppe.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie werden vom Vorstand der Ortsgruppe unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen. Der Vorstand kann die Versammlung jederzeit einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand gehalten innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesvorstand ist einzuladen. Ein Delegierter des Bundesvorstandes hat Sitz- und Rederecht.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Falls zum vorgesehenen Zeitpunkt die erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen ist, findet eine halbe Stunde später die Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Gegenstand der Beratung dürfen dann nur die Punkte sein, die in der Einladung angeführt waren.

§ 12 Eröffnung und Leitung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung eröffnet der Vorsitzende der Ortsgruppe oder ein von ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied. Die Versammlung leitet ein von der Versammlung gewählter Vorsitzender.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt ein vom Versammlungsleiter berufener Schriftführer. Die Niederschrift ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen auszufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Eine unterzeichnete Abschrift erhält der Bundesvorstand.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Der Beschluss eine Ortsgruppe aufzulösen bedarf einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen kann entweder eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung vorgesehen werden. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Amtsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die

meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird sie nicht für alle zu besetzenden Ämter erreicht, findet ein zweiter Wahlgang für die noch unbesetzten Ämter statt, in dem die gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Für die virtuelle Mitgliederversammlung gilt § 28 a entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Befugnisse des Präsidiums durch den Vorstand der Ortsgruppe ausgeübt werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes der Ortsgruppe

Die laufenden Geschäfte der Ortsgruppen werden durch den Vorstand besorgt. Dazu gehören insbesondere:

a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Erhaltung litauischer Bildungs- und Unterrichtseinrichtungen,

c) Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Mitglieder,

d) nach Möglichkeit Unterstützung der in Not geratenen Mitglieder,

e) Einziehung der Mitgliedsbeiträge,

f) Vertretung der Interessen der Ortsgruppen bei Behörden und anderen Institutionen ihres Ortes,

g) Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Kassenbuches mit Belegen,

h) Vorlage des Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit und Kassenführung,

i) Wahrnehmung aller anderen in dieser Satzung und in der Wahlordnung des Zentralrates der Gemeinschaft vorgesehenen sowie vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Zusammensetzung des Vorstandes beschließen.

§ 17 Befähigung zum Vorstandsamt

Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied der Ortsgruppe sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6 Monate lang Mitglied im Verein war. Das Erfordernis der vorherigen sechsmonatigen Vereinsmitgliedschaft gilt nicht bei Gründung einer neuen Ortsgruppe.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Ortsgruppe wird für die Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe bestimmt vor der Wahl für wie viele Jahre der Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seiner Stelle der Kandidat, der bei der Wahl des Vorstandes die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einem Mitglied desselben das Misstrauen aussprechen. Dazu ist die 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Ortsgruppe erforderlich. Nach ausgesprochenem Misstrauen, tritt der Vorstand bzw. das Mitglied zurück.

§ 19 Kommissarischer Vorstand

Nimmt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit seine satzungsmäßigen Pflichten nicht wahr, so kann der Bundesvorstand einen kommissarischen Vorstand einsetzen.

§ 20 Kontrollausschuss

Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnungslegung der Ortsgruppe besteht ein Kontrollausschuss, der sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Zusammensetzung des Kontrollausschusses beschließen.

§ 21 Amtszeit des Kontrollausschusses

Der Kontrollausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Bis zur Wahl des neuen Kontrollausschusses bleibt der alte im Amt. Falls ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seiner Stelle der Kandidat, der bei der Wahl des Kontrollausschusses die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 22 Aufgaben des Kontrollausschusses

Mit der Prüfung der Geschäftsführung, der Kasse und der Rechnungslegung kann der Kontrollausschuss eines seiner Mitglieder oder einen Sachverständigen betreuen. Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Prüfung dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen. Eine Abschrift der Niederschrift erhält der Bundesvorstand.

§ 23 Auflösung der Ortsgruppe

Im Falle der Auflösung der Ortsgruppe werden das Vermögen und die Akten der Ortsgruppe dem Bundesvorstand übergeben.

IV. Zentralrat der Gemeinschaft

§ 24 Aufgaben des Zentralrats

Das oberste Organ der Litauischen Gemeinschaft in Deutschland ist der Zentralrat der Gemeinschaft. Er:

a) beschließt die Satzung der Gemeinschaft, die Wahlordnung des Zentralrates der Gemeinschaft und andere Bestimmungen,

b) wählt den Bundesvorstand, das Präsidium des Zentralrats, das Ehrengericht, den Kontrollausschuss die Wahlkommission des Zentralrates der Gemeinschaft und die Mitglieder zum Kongress der litauischen Weltgemeinschaft,

c) bestimmt den Sitz des Bundesvorstands,

d) setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Verwendung fest,

e) beschließt über den Haushaltsplan des Bundesvorstandes, die vom Kontrollausschuss geprüfte Rechnungslegung und entlastet den Bundesvorstand,

f) beschließt über andere in dieser Satzung vorgesehenen, von anderen höheren Organen der litauischen Weltgemeinschaft, von dem Bundesvorstand oder von den Mitgliedern des Rates vorgelegten Fragen,

g) plant Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des litauischen Kulturgutes,

h) beschließt über Erwerb, Belastung und Verkauf von unbeweglichem Vermögen.

§ 25 Zusammensetzung des Zentralrats

Der Zentralrat der Gemeinschaft setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Sie werden in direkter und geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen werden von einer eigens dazu gebildeten Wahlkommission durchgeführt. Näheres regelt eine vom Zentralrat verabschiedete Wahlordnung.

§ 26 Mitgliedschaft im Zentralrat

Mitglied des Zentralrates der Gemeinschaft kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden und vorher mindestens 1 Jahr lang Mitglied im Verein war.

§ 27 Ausscheiden des Zentralratsmitglieds

Wenn ein Mitglied des Zentralrates der Gemeinschaft aus irgendeinem Grunde aus seinem Amt ausscheidet, tritt an seiner Stelle der Kandidat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Das neue Mitglied wird durch das Präsidium berufen.

§ 28 Bekanntgabe der Zentralratssitzung

Die Sitzungen des Zentralrates der Gemeinschaft finden jährlich mindestens einmal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Zeitpunkt und Ort der Sitzungen werden den Mitgliedern der Gemeinschaft vorher öffentlich bekanntgegeben. Außerordentliche Sitzungen des Zentralrates können für vertraulich erklärt werden. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme ausgeschlossen. Protokolle und andere Dokumente des Zentralrates bewahrt der Bundesvorstand auf.

§ 28 a Virtuelle Zentralratssitzung

(1) Die Sitzungen des Zentralrates können auch virtuell erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

(2) Die virtuelle Zentralratssitzung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Online-Raum. Das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Sitzung bekannt gegeben. Sämtliche Teilnehmer sollen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen und sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinen Dritten zugänglich zu machen. Ton- oder Bildaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Teilnehmer erlaubt.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaft haben das Recht, an der Zentralratssitzung als Zuhörer teilzunehmen, wenn ein entsprechender Wunsch dem Präsidium spätestens 12 Stunden vor dem Beginn der Sitzung angezeigt wird. Präsidium kann die Anzahl der Zuhörer begrenzen.

(4) Darüber hinaus kann das Präsidium:

a) den Mitgliedern des Zentralrats erlauben, an der Zentralratssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben,

b) den Mitgliedern des Zentralrats erlauben, auch ohne Teilnahme an der Zentralratssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Zentralratssitzung in Textform abzugeben.

§ 29 Beschlussfähigkeit

Der Zentralrat der Gemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zum festgesetzten Zeitpunkt die erforderliche Mehrheit nicht erschienen ist, findet nach Ablauf einer Stunde die Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder statt. In diesem Falle können nur Fragen beschlossen werden, die in der Einladung beigefügten Tagesordnung enthalten waren.

§ 30 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Zentralrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(4) Bei Wahlen kann entweder eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung vorgesehen werden. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Amtsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird sie nicht für alle zu besetzenden Ämter erreicht, findet ein zweiter Wahlgang für die noch unbesetzten Ämter statt, in dem die gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Bei Satzungsänderungen, Änderungen bereits gefasster Beschlüsse des Zentralrates ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Zentralrates erforderlich. Für die Beschlüsse über den Erwerb, die Verpfändung oder den Verkauf von unbeweglichem Vermögen ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Zentralrates erforderlich.

§ 31 Misstrauensvotum

Der Zentralrat der Gemeinschaft kann dem Bundesvorstand oder einem Mitglied desselben das Misstrauen aussprechen. Dazu ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Zentralrates erforderlich. Nach ausgesprochenem Misstrauen, tritt der Bundesvorstand bzw. das Mitglied zurück.

V. Präsidium des Zentralrates der Gemeinschaft

§ 32 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium des Zentralrates der Gemeinschaft vertritt den Zentralrat und regelt seine Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere:

a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Zentralrates,

b) Berufung neuer Mitglieder,

c) Vorlage der unterzeichneten Sitzungsprotokolle dem Bundesvorstand innerhalb von 30 Tagen nach den Sitzungen des Zentralrates,

d) Vorbereitung, Unterzeichnung und Versendung der vom Zentralrat gefassten Resolutionen,

e) einstweilige Übernahme der Pflichten des Bundesvorstandes im Bedarfsfalle.

§ 33 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium des Zentralrates besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie werden einzeln und nacheinander von den Mitgliedern des Zentralrats für die Amtsdauer des Zentralrates gewählt, d.h. für drei Jahre. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstandes sein.

§ 34 Ausscheiden des Präsidiumsmitglieds

Falls im Laufe der Amtsperiode der Vorsitzende des Präsidiums aus irgendeinem Grund ausscheidet, übernimmt bis zur nächsten Sitzung sein Stellvertreter seine Pflichten. Scheiden beide aus, so übernimmt bis zur nächsten Sitzung der Schriftführer diese Pflichten. Scheiden alle Präsidiumsmitglieder aus, dann übernimmt das älteste Mitglied des Zentralrates die Pflichten des Präsidiums.

§ 35 Einberufung der ersten Zentralratssitzung nach der Wahl

Die erste Sitzung des Zentralrates der Gemeinschaft nach erfolgter Wahl beruft der Vorsitzende des alten Präsidiums im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand ein. Das älteste Mitglied des Zentralrates eröffnet und leitet die Sitzung bis ein neues Präsidium gewählt ist.

§ 36 Einberufung der Zentralratssitzung

(1) Der Vorsitzende des Präsidiums beruft stets im ersten Viertel des Jahres die ordentliche Sitzung des Zentralratesein.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Bundesvorstand, dem Kontrollausschuss oder einem Drittel der Mitglieder des Zentralrates in Textform unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.

§ 37 Form und Frist der Einberufung und Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Zentralrates werden vom Präsidium unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen.

(2) Über die gefassten Beschlüsse des Zentralrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen auszufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift an der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen. Eine Aushändigung der vollständigen oder auszugsweisen Abschrift der Sitzungsniederschrift können die Vereinsmitglieder nicht verlangen.

§ 38 Misstrauen gegen Präsidiumsmitglied

Der Zentralrat der Gemeinschaft kann einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen aussprechen und sogleich ein anderes an seiner Stelle wählen. Dazu ist eine Mehrheit der gewählten Mitglieder des Zentralrates erforderlich.

§ 39 Übernahme der Vorstandsfunktion durch Präsidium

Wenn während ihrer Amtszeit alle Mitglieder des Bundesvorstandes ausscheiden und gewählte Kandidaten nicht vorhanden sind, übernimmt das Präsidium des Zentralrates alle Obliegenheiten des Bundesvorstandes und ist verpflichtet umgehend eine außerordentliche Sitzung des Zentralrates einzuberufen, die einen neuen Bundesvorstand zu wählen hat.

VI. Bundesvorstand der Gemeinschaft

§ 40 Bundesvorstand als Vertretungsorgan

Der Bundesvorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft und nimmt ihre Interessen wahr. Er ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind vertretungsberechtigt.

§ 41 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand:

a) führt die Beschlüsse des Zentralrates der Gemeinschaft aus,

b) beaufsichtigt und unterstützt die Arbeit der Ortsgruppen,

c) vertritt die kulturellen, rechtlichen und sozialen Interessen der Litauer in Deutschland bei öffentlichen und privaten Institutionen,

d) plant Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Volkstums, des litauischen Kulturgutes und sonstiger litauischer Einrichtungen,

e) unterhält Beziehungen zu anderen Gemeinschaften,

f) führt ein Zentralverzeichnis der in Deutschland lebenden Mitgliedern,

g) plant Maßnahmen, um die Finanzierung der Arbeit der Gemeinschaft sicherzustellen.

§ 42 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei vom Zentralrat der Gemeinschaft gewählten Mitgliedern. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Bei Bedarf kann der Vorstand eine zusätzliche Aufgabenverteilung vornehmen. Mitglied des Bundesvorstandes kann jedes Mitglied der Gemeinschaft sein, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindesten 2 Jahre Mitglied des Vereins war.

§ 43 Bestellung und Amtsdauer des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand wird für die Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt. Der Zentralrat bestimmt vor der Wahl für wie viele Jahre der Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Wenn während der Amtsdauer des Bundesvorstandes ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seiner Stelle der Kandidat, der bei der Wahl des Bundesvorstandes die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die längere Mitgliedschaft im Verein. Der Grundsatz der längeren Mitgliedschaft findet Anwendung auf alle Wahlen zu den Organen der Gemeinschaft.

§ 44 Beschlüsse des Vorstands, Beurkundung

Der Bundesvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Schriftführer unterzeichnet wird. Ein Mitglied, das mit einem Beschluss nicht einverstanden ist, kann seine abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

§ 45 Sitzung und Beschlussfassung des Bundesvorstandes

Die Sitzungen des Bundesvorstandes beruft der Vorsitzende ein. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wenn mindestens zwei Mitglieder es schriftlich beantragen und die zu beratenden Fragen benennen, muss innerhalb von 7 Tagen die Sitzung einberufen werden. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Fax, E-Mail, Briefpost) oder per Telefon gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied gegen diese Vorgehensweise Einspruch einlegt. Über auf diese Weise gefasste Beschlüsse wird ebenfalls eine Niederschrift angefertigt und bei der nächsten Sitzung unterschrieben. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Fax, E-Mail, Briefpost) oder per Telefon gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied gegen diese Vorgehensweise Einspruch einlegt. Über auf diese Weise gefasste Beschlüsse wird ebenfalls eine Niederschrift angefertigt und bei der nächsten Sitzung unterschrieben.

§ 46 Einberufung der ersten Sitzung des Bundesvorstandes

Die erste Sitzung des neugewählten Bundesvorstandes beruft dessen ältestes Mitglied innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Wahl ein.

§ 47 Aufgabenverteilung des Bundesvorstandes

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Bundesvorstandes. Im Falle der Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer führt das Protokoll der Sitzungen. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen, Im Übrigen wird eine interne Aufgabenverteilung vorgenommen.

VII. Ehrengericht der Gemeinschaft

§ 48 Aufgaben des Ehrengerichts

Das Ehrengericht legt die Satzung verbindlich aus und entscheidet:

a) bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Organe der Gemeinschaft,

b) über Beschwerden der Mitglieder,

c) in den übrigen in dieser Satzung und der Wahlordnung des Zentralrates der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen.

§ 49 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ehrengerichts

(1) Das Ehrengericht besteht aus drei für drei Jahre durch den Zentralrat der Gemeinschaft gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Ehrengerichts werden einzeln und nacheinander gewählt. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht jünger als 30 Jahre alt sein.
(2) Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesvorstandes, des Vorstandes der Ortsgruppe, des Präsidiums des Zentralrates, des Kontrollausschusses oder der Wahlkommission sein.
(3) Die Verfahrensweise des Ehrengerichts wird durch eine vom Zentralrat der Gemeinschaft beschlossene Vereinsgerichtsordnung bestimmt. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind endgültig und können nicht angefochten werden.

VIII. Kontrollausschuss der Gemeinschaft

§ 50 Aufgaben des Kontrollausschusses

Zur Prüfung der Rechnungslegung des Bundesvorstandes, anderer Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft besteht ein Kontrollausschuss.

§ 51 Zusammensetzung des Kontrollausschusses

Der Kontrollausschuss besteht aus drei für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes durch den Zentralrat der Gemeinschaft gewählten Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählen sie den Vorsitzenden und den Schriftführer. Falls während der Amtszeit ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seiner Stelle der Kandidat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 52 Aufgaben und Rechte des Kontrollausschusses

Die Prüfung der Rechnungslegung des Bundesvorstandes erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Prüfung dem Bundesvorstand vorzulegen. Prüfung der Rechnungslegung der anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft erfolgt bei Bedarf. Die Prüfung kann der Kontrollausschuss einem seiner Mitglieder übertragen und erforderlichenfalls einen Sachverständigen zuziehen. An den Sitzungen des Zentralrates der Gemeinschaft hat mindestens ein Mitglied des Kontrollausschusses teilzunehmen.

IX. Wahlkommission

§ 53 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlkommission

Die Wahlen zum Zentralrat der Gemeinschaft führt eine Wahlkommission durch. Zusammensetzung und Tätigkeit der Wahlkommission regelt die vom Zentralrat der Gemeinschaft verabschiedete Wahlordnung.

§ 54 Verfahrensweise bei Neuwahlen

Vor dem Ende einer Wahlperiode des Zentralrates der Gemeinschaft oder aus einem anderen in der Satzung vorgesehenen Grund schreibt die Wahlkommission, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, eine Neuwahl aus, indem sie den Wahltag mindestens 15 Wochen im Voraus festsetzt und den Ortsverbänden zur Kenntnis bringt.

X. Finanzen der Gemeinschaft

§ 55 Finanzielle Mittel der Gemeinschaft

Die finanziellen Mittel bezieht die Gemeinschaft aus:

a) Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge),

b) Spenden, Nachlässen, Schenkungen,

c) Beiträgen/ Umlagen für besondere Zwecke

d) Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen.

e) eigene Dienstleistungen (Events, Vorträge, Mieteinnahmen, kulturelle Veranstaltungen)

§ 56 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, zahlt einen laufenden Mitgliedsbeitrag oder gewährt eine entsprechende Spende. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Bundesvorstand erlässt Richtlinien über die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag sowie die Gebühren für in Anspruch genommene Dienstleistungen.

XI. Ehrungen

§ 57 Voraussetzungen und Verfahrensweise

Jedes Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann geehrt werden. Über Art der Ehrung – außer Ehrenvorsitzender und Ehrenmitgliedschaft – entscheidet allein der Vorstand. Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann nur ernannt

werden, wer folgende Punkte erfüllt: Ehrenvorsitzender: Mindestens eine sechsjährige Tätigkeit in der Vorstandschaft. Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht. Ehrenmitglied: Jedes Mitglied, das sich in besonders engagierter Weise ständig für das Interesse des Vereins eingesetzt hat. Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereins in schriftlicher Form an den 1.Vorsitzenden gestellt werden. Über den Ehrenvorsitzenden entscheidet der Zentralrat in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Zentralrat mit einfacher Mehrheit.

XII. Vereinsauflösung

§ 58 Verfahrensweise

Der Beschluss, die Gemeinschaft aufzulösen kann nur mit 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Zentralrates der Gemeinschaft erfolgen.

BESCHLUSS

1. Der Zentralrat der Gemeinschaft hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 diese neue Fassung der Satzung beschlossen.
2. Diese Fassung der Satzung wird dem Vereinsregistergericht zwecks Eintragung in das Vereinsregister eingereicht und erhält Gültigkeit mit dem Tag der Eintragung.
3. Satzung des eingetragenen Vereins Litauische Gemeinschaft in Deutschland vom 03.09.1952, zuletzt geändert durch Beschluss des Zentralrats der Gemeinschaft vom 21.03.2009 tritt aus der Kraft.

Präsidium des Zentralrates der Litauischen Gemeinschaft

Tag der letzten Eintragung 31.08.2022 im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt, Nummer des Vereins VR 60449